

Satzung des gemeinnützigen Vereins VMH Verein für Mensch und Hund e. V

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Eintragung.....	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	2
§ 4 Ziele und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 5 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung.....	2
§ 6 Aufgaben gemäß § 4 (2).....	2
§ 7 Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 11 Geschäftsführung und Vorstand.....	7
§ 12 Mitgliederversammlung.....	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 14 Sitzungsprotokolle.....	11
§ 15 Ehrengericht.....	11
§ 16 Gruppen und Ausbilder.....	12
§ 17 Kassenprüfer.....	12
§ 18 Auflösung.....	12
§ 19 Vermögensbindung.....	13

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen: VMH Verein für Mensch und Hund e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Kassel.

Satzung



§ 2 Eintragung

Der Verein ist unter der Nr. 2777 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Ziele und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Rettungshundearbeit zur Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2, Satz Nr. 11 AO), die Förderung von hundegestützten Aktivitäten in der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2, Satz Nr. 4 AO), sowie durch die Förderung des Hundesports (§ 52 Abs. 2, Satz Nr. 23 AO).

§ 5 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Aufgaben gemäß § 4 (2)

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- 1) Aus- und Weiterbildung von Mensch-Hunde-Teams zum Einsatz in der Vermisstensuche und der dazugehörigen Prüfung und Zulassung durch übergeordnete Hilfsorganisationen.
- 2) Aus- und Weiterbildung von Mensch-Hunde-Teams für hundegestützte Aktivitäten, z.B. in Kindergärten oder Altenheimen.
- 3) Aus- und Weiterbildung von Mensch-Hunde-Teams in Hundesportbereichen aller Art.
- 4) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern und gegenseitige Beratung.

- 5) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports und Abhalten von Hundesportveranstaltungen und Prüfungen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Verbänden und Organisationen.
- 6) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten, insbesondere des vereinseigenen Übungsplatzes.
- 7) Gewaltlose Hundebildung, die sich an aktuellen verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert.

Der Verein verpflichtet sich, Vereinsarbeit für Mensch-Hunde-Teams in mindestens einem der in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke anzubieten. Bei Wegfall aller gemeinnützigen Zwecke tritt unverzüglich § 19 in Kraft.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dabei ist die angestrebte Art der Mitgliedschaft (siehe § 8) anzugeben. Mit Datum und Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und die Geschäftsordnung, die vereinsinterne Regelungen enthält, samt Anhang anerkannt. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sind die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden-Leistungen fällig.
- 2) Nach Befürwortung durch mindestens ein Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die vorläufige Aufnahme.
- 3) Mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes wird die Mitgliedschaft wirksam und es beginnt eine 6-monatige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft sowohl vom Vorstand als auch vom Antragsteller mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 4) Nach Ende der Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme. Dafür soll eine Stellungnahme des zuständigen Gruppenleiters oder Ausbilders eingeholt werden. Der Vorstand informiert den Antragsteller über die Entscheidung.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonstige, aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die entweder aktive Hundeführer sind oder sonst aktiv im Vereinsleben teilnehmende Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die weder an einem vom Verein organisierten Training oder Einsätzen teilnehmen, noch das Vereinsgelände zu privaten Trainingszwecken nutzen. Sie sind deshalb vom Arbeitsdienst befreit. Die Passivmeldung (Zeitpunkt, Form, Dauer) wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder

Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können laut Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ehrung ändert nichts an den Rechten und Pflichten des Mitglieds. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige, bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft be- und entstehende Verpflichtungen, wie die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die Herausgabe von Unterlagen, Belegen und sonstigem Vereinsvermögen und dergleichen, weiterhin bestehen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
 - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bei einer Fristsetzung von jeweils 3 Wochen seiner Zahlungsaufforderung nicht nachkommt. Dieser Ausschluss befreit das

Mitglied nicht von der Begleichung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

- b) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes sowie gegen Anordnungen von Ausbildern des Vereins.
 - c) wegen unkameradschaftlichen, grob fahrlässigen oder gefährlichen Verhaltens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - d) wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen, die Interessen oder die Prinzipien des Vereins geschädigt werden.
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens.
- 4) Wird dem Vorstand ein Vorfall gemäß § 9 (3) zur Kenntnis gebracht, wird sich dieser umgehend, jedoch spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung mit diesem Vorfall befassen.

Nachdem sich der Vorstand mit dem betreffenden Vorfall befasst hat, hat er dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Nach Würdigung dieser schriftlichen Stellungnahme erfolgt spätestens vier Wochen nach Fristende der Beschluss des Vorstandes durch einfache Mehrheit. Dabei ist er gehalten, die Gesamtumstände zu würdigen. Bei Ausschluss ist dieser schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Die Mitteilung muss mit Rechtsbelehrung und Name, Anschrift der/des Vorsitzenden versehen sein.

Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses beim Ehrengericht Widerspruch einlegen. Das Ehrengericht hält daraufhin Rücksprache mit dem Vorstand und dem auszuschließenden Mitglied und entscheidet unter Berücksichtigung der Gesamtumstände innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerspruchs endgültig über den Ausschluss. Diese letzte Entscheidung ist für alle Parteien bindend.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechten und Pflichten.



- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- 3) Alle Mitglieder verpflichten sich der gewaltfreien Hunderziehung und achten auf deren Anwendung bei sich und anderen.
- 4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Angebote des Vereins zu nutzen. Näheres regelt der Vorstand im Einvernehmen mit den Gruppenvertretern und Ausbildern.
- 5) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Sie haben Rederecht, Antragsrecht und Auskunftsrecht.
- 6) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können das Stimm- und Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- 7) Nur ordentliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung in Vorstandsämter gewählt werden.
- 8) Von allen Mitgliedern werden in der Regel im ersten Quartal Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 9) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr für den Erhalt des Vereinsgeländes abzuleisten. Der Vorstand bestimmt, welche Arbeiten vorrangig zu erledigen sind.
- 10) Kann ein Mitglied die geforderten Arbeitsstunden nicht leisten, so ist eine Arbeitsstunden-Ablöse zu entrichten.
- 11) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Anzahl der Arbeitsstunden, Arbeitsstunden-Ablöse, Umlagen und andere Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese und weitere vereinsinterne und satzungsunabhängige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgehalten.
- 12) Der Vorstand kann in einzelnen Härtefällen das Zahlungsziel von ausstehenden Zahlungen maximal ein Jahr aufschieben.

§ 11 Geschäftsführung und Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r, die/der auch Schriftwart/in ist, soweit kein anderes Vorstandsmitglied dafür benannt wird, und
- Kassenwart/in.

Vorsitzende/r und Stellvertretende Vorsitzende/r sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder, einzeln vertretungsberechtigt und Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Über die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder und deren Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Aktualisierung der Geschäftsordnung, die vereinsinterne Regelungen beinhaltet,
 - e) Auswahl und Unterstützung der Ausbilder.
- 2) Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse sowie der Buchführung unter Beachtung steuerlicher und rechtlicher Bestimmungen sowie wirtschaftlicher Gesichtspunkte zuständig.
- 3) Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
- 4) Als Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.



- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Rücktritt oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, um den frei gewordenen Vorstandsposten neu zu besetzen. Bis zur Neubesetzung teilen die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes untereinander auf. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Entlastung verantwortlich für seine bis dahin geleistete Amtsführung und daraus resultierende Konsequenzen.
- 6) Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Jedes Vorstandsmitglied und jede/r Gruppenvertreter/in ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Vorstandssitzungen finden in der Regel als persönliches Treffen der Vorstandsmitglieder statt. Alternative Sitzungsformen (beispielsweise Videokonferenzen) sind zulässig. Die Modalitäten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sollte es bei einer Entscheidung zu einer Pattsituation kommen, hat die Stimme des/der Vorsitzenden Stichentscheid. Der Vorstand ist in der Regel auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen können. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte der beschlussfähigen Vorstandsmitglieder anwesend sein, die dann als „Vorstand“ im Sinne dieser Satzung agieren. Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Amtsaufgaben nicht nach und behindert dadurch die Vereinsgeschäfte, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 1 zu wählen.
- 8) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Modalitäten (z.B. Form, Frist, Auswirkung von Fristablauf) sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 9) Der Vorstand hat das Recht, Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung bis zu einer Höhe von € 1.500,- abzuschließen. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von € 1.500,- übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese kann auch vorab erteilt werden.
- 10) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig zu Kassenprüfern oder in das Ehrengericht gewählt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung eines der anderen Vorstandsmitglieder beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post und Terminaushang in der Vereinshütte unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt



dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt wurde.

- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r nicht anwesend, von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch diese/r nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Bericht über die Aktivitäten im Verein seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- 5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung präsentiert der Kassenwart eine Übersicht der Ein- und Ausgaben des letzten Geschäftsjahres und lässt sich diese Rechnungslegung genehmigen. Der geplante Haushalt für das laufende Geschäftsjahr wird vorgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festlegen der Anzahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Wahl des Ehrengerichtes,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstundenanzahl und Umlagen,
 - h) Änderungen und Aktualisierungen der Satzung und der Geschäftsordnung, die vereinsinterne Regelungen enthält,
 - i) Dauerhafte Einrichtung von Gruppen,
 - j) Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins (siehe § 18).

- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Hierzu können Vereinbarungen in der Geschäftsordnung getroffen werden, die vereinsinterne Regelungen enthält.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Versammlungstermin soll nicht später als acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann über eine Amtsenthebung nach § 13 (6) k) entscheiden. Dies ist von einem Mitglied schriftlich mit Begründung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Versammlungstermin soll nicht später als acht Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Über die Amtsenthebung kann nur entschieden werden, wenn sie auf der ordnungsgemäß versendeten Einladung sowohl als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist, als auch der Antrag der Einladung beigefügt wurde.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins siehe Vorgaben in § 18.
- 2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch die offene Abstimmung. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 4) Unmittelbar vor den Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Dauer der Vorstandswahlen die Versammlungsleitung übernimmt. Dieser ist für den ordentlichen Ablauf der Wahlen verantwortlich. Der Wahlleiter darf selbst wählen und kandidieren.
- 5) Die Vorstandswahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält keine Person im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In diesem gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- 6) Stellt ein Mitglied einen Antrag zur Satzungsänderung, dann ist dieser beim Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung und in der neuen finalen Formulierung einzureichen. Über diese Satzungsänderung kann nur dann auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der ordnungsgemäß versendeten Einladung sowohl als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist als auch der final formulierte Satzungsentwurf mit- samt der Begründung der Einladung beigelegt wurde.

§ 14 Sitzungsprotokolle

- 1) Über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind Sitzungsprotokolle anzufertigen, die aufzubewahren sind.
- 2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollant zu erstellen, vom Versammlungsleiter freizugeben und von beiden zu unterschreiben.
- 3) Die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach der Sitzung oder Versammlung per elektronischer Post zuzusenden.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands, die das Vereinsleben regeln und kein Bestandteil der Satzung sind, sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Diese wird in regelmäßigem Turnus, aber mindestens einmal im Jahr, an alle Mitglieder verteilt.

§ 15 Ehrengericht

- 1) Das Ehrengericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen, die nicht im Vorstand des Vereins tätig sind.
- 2) Es tritt zusammen, wenn der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschlossen hat und dieses Mitglied von seinem Recht laut § 10 (4) Gebrauch macht.
- 3) Das Ehrengericht hat das Recht, Vereinsmitglieder zu einer Anhörung einzuladen.
- 4) Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich.
- 5) Das Ehrengericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
- 6) Der Vorstand ist an die Entscheidung des Ehrengerichts gebunden.
- 7) Sofern dauerhaft keines der Vorstandsmitglieder handlungsfähig ist, soll das Ehrengericht eine Mitgliederversammlung einberufen, um einen neuen Vorstand zu wählen.

§ 16 Gruppen und Ausbilder

- 1) Die Mitglieder des Vereins können ihre Interessen bündeln und Gruppen bilden, die satzungsgemäßen Aufgaben nachgehen (z.B. Arbeits- oder Trainingsgruppen).
- 2) Die Teilnehmer einer Gruppe können eine/n Vertreter/in aus ihrer Mitte bestimmen. Der/die Gruppenvertreter/in hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Es besteht Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 3) Gruppen können durch Zuwendungen aus den Vereinsmitteln unterstützt werden.
- 4) Mitglieder mit Fachkenntnissen zur Hundebildung können im Rahmen der Vereinsarbeit vom Vorstand als Ausbilder (Trainer) eingesetzt werden. Diese leiten in entsprechenden Ausbildungsgruppen andere Mitglieder an und bereiten sie u.a. auf Prüfungen oder Wettbewerbe vor.
- 5) Der Verein unterstützt die Aus- und Fortbildung der eigenen Ausbilder. Sollte diese Unterstützung finanzieller Art sein, verpflichtet sich der Ausbilder, einen bestimmten Zeitraum als Ausbilder für den Verein tätig zu sein. Details dazu werden in der Geschäftsordnung oder Einzelverträgen festgehalten.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Kassenprüfer werden grundsätzlich für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Dabei wird darauf geachtet, dass immer abwechselnd ein Kassenprüfer neu gewählt wird, während der zweite noch ein Jahr im Amt ist.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, das ihnen das Vereinsrecht zuweist.
- 3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Anmeldung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Die Kassenprüfer achten nicht nur auf die buchhalterische Korrektheit, sondern prüfen auch stichprobenartig, ob der Kassenwart alle Forderungen des Vereins weiterbelastet hat und die Mitglieder ihre Schulden beglichen haben. Sollten in den Stichproben Abweichungen festgestellt werden, sind weitere Maßnahmen gemäß Geschäftsordnung erforderlich.

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Vermögensbindung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Tierheim Wau-Mau-Insel, Schenkebier Stanne 20, 34128 Kassel, Vereinsregister: Amtsgericht München, Registernummer: VR 5338, Ust-IdNr. DE251280918, oder an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- 2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

Kassel, 08.09.2020